

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 32. Montag den 10ten Aug. 1778.

I Steckbrief.

Min-
den.

Sine Weibesperson, ver-
ehelichte Muldhaupt, ver-
gebörne Lohmeyern,
welche sich seit 6 Wo-
chen von Zeit zu Zeit bey zwey Soldaten-
Franens alhier aufgehalten hat, ist mit Zu-
rücklassung eines neugebörnen lebendigen
Kindes, heimlich von hier entwichen. Sie
ist von länglicher starker Statur, hat blonde
Haare, blänliche Augen und runde fette
Wacken, trägt eine weisse Mütze mit einem
Tuch vor dem Kopf gebunden, ein blau Sat-
tunen und ein Linnen gedrucktes Camisobl,
einen Rock von violet baumwollenen Zeuge
und einen roth gestreiften Unterrock, pflegt
auch wohl ein weißes Laten umzuhängen.
Da nun dem Publico daran gelegen ist, daß
diese böshafte Mutter zur Verantwortung
und gebührenden Strafe gezogen werden
möge; So werden alle und jede Orts-Obri-
keiten zur Hülfe Rechtsens geziemend ersu-
chet, obbeschriebene Weibesperson im Be-
tretungsfall anhalten und dem hiesigen Ma-
gistrat davon Nachricht ertheilen zu lassen.

II Publicandum.

Da mißfällig bemerkt worden, daß die Un-
terthanen hiesiger beyden Grasschaften
Zecklenburg u. Ringen die Wacholderbeeren
durchgängig zur Unzeit, und ehe solche die
gehörige Reife erlangt haben, schlagen und

samlen, diese Landes-Waare aber dadurch
gänzlich unbrauchbar gemacht, und der
Handel damit, zum selbsteigenen Schaden,
derjenigen Eingefessenen, die sich damit ab-
geben, verdorben wird; so lassen Sr. Kö-
nigliche Majestät von Preussen, Unser als-
lernädigster Herr, hiedurch jedermännig-
lich befehlen, die Wacholderbeeren nicht
vor Bartholomäi zu schlagen und zu samlen,
auch alsdann mit solcher Vorsicht dabey zu
Werke zu gehen, daß die unreife Beeren
nicht mit denen reifen vermischt werden.

Derjenige wer dawider handelt, sol je-
desmahl in Vier Reichsthaler Strafe verfal-
len seyn. Wornach sich also jedermännig-
lich zu achten, und für Schaden zu hüten
hat. Signat. Ringen den 14. Jul. 1778.
An statt und von wegen Sr. Königl. Ma-
jestät von Preussen etc. etc.
v. Bessel. Schröder. VanDyck. v. Stille.

III Citationes Edictales.

Dennach in Termino den 25. Sept. c.
das wider nachfolgende aus dem Amte
Hansberge ausgetretene Landesfinder na-
mentlich: 1) Aus Wöffe: Friedrich Holz-
meyer von No. 8. und der Heuerling Johan
Herman Samson. 2) Aus Uffeln: der
Heuerling Moritz Roesemeier von No. 37.
und der Heuerling Johan Jacob Detering
von No. 9. 3) Aus Feldheim: Hans Hen-
rich Voet von No. 1. und Friedrich Wille
von Nr. 74. 4) Aus Costädte: Carl Adolph

Maschmeier von Nr. 5. und der Heuerling Friedrich Wegener. 5) Aus Vennebeck: Johan Herm Kohlmeier. 6) Aus Eisbergen: Wilhelm Ostermeier von No. 64. Johann Henrich Barchhaus von No. 68. und der Heuerling Johan H. Keubel. 7) Aus Lohfeld: Cord Henrich Closterman von Nr. 32. 8) Aus Neesen: Johan Henr. Krumme von No. 21. 9) Aus Dügen: Friedrich Beerbaum von Nr. 36. und Christoph Sander von No. 24. 10) Aus Eichhorst: Joh. Cord Clostermeier von Nr. 2. 11) Aus Ober-Lübbe: der Heuerling Friedrich Kretzmeier von No. 17. 12) Aus Unter-Lübbe: Henrich Volkmann von No. 15. 13) Aus Rothenußeln: Jürgen Henrich Besmann von Nr. 17. 14) Aus Hausbergen: Friedrich Wilhelm Gelhaus von Nr. 18. und Friedrich Wilhelm Esper von No. 51. abgefaßte Erkenntniß publiciret werden soll; als werden vorbenante ausgetretene Unterthanen hierdurch verabladet gedachten Tages des Morgens um 8 Uhr vor der Regierung alhier oder vor der Gerichtsstube zu Hausberge sich einzufinden und die Publication des Erkenntnisses mit anzuhören. Im Ausseubleibungsfall aber haben sie zu gewärtigen, daß dennoch in contumaciam mit Eröffnung des Erkenntnisses werde verfahren werden. Signatum Minden den 30. Jun. 1778.

An statt und von wegen Sr Königl. Maj. von Preußen ic. ic. ic.

Frh. v. d. Reck.

Bielefeld. Alle und jede an der Witwe Wächters oder deren Vermögen Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 7. Aug. und 4ten Sept. c. edict. verabladet. S. 25. St.

Alle und jede, an dem hieselbst mit Tode abgegangenen Bürger und Tobackspinner Sprenger Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminum den 23. Sept. c. edictal. verabladet. S. 30. St. d. A.

Amt Werther. Alle diejenigen, welche an dem Vermögen der in der Stadt Werther verstorbenen Witwe Bergmans Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminum den 30. Sept. c. edict. verabladet. S. 30. St.

IV Sachen so zu verkaufen.

Borgholzhausen. Wann einländischen Fabrikanten mit Wolle gediebet, können sie sich in 8 Tagen bey dem Kaufman Hn. Contr. W. Rohde hieselbst melden.

Amt Petershagen. Es hat die Mindensche Hochpreisl. Krieger- und Domainen-Cammer dem hiesigen Amte aufgegeben, das von den hiesigen Schutzjuden Daniel David in No. 1754. angekauft Bärgerhaus sub Nr. 189. auf der Neustadt besetzen zum Aufschlag und Verkauf an Christen zu befördern. Solchem allergnädigsten Injuncto dann zu Folge werden Termini citationis hiemit auf den 28. Jul. 25. Sept. und 30. Oct. a. c. feste gesetzt, an welchen sich Lusttragende Käufer Morgens früh um 9 Uhr hieselbst an ordentlicher Gerichtsstelle einfänden, den Aufschlag einsehen, ihren Both erdfnen und der Meistbietende in ultimo Termino des Zuschlages gewärtigen kan. Solte auch wieder Vermuthen jemand ein dingliches Recht oder sonstige Ansprüche an diesen Hause haben, so hat sich derselbe in besagten Terminis gleichergestalt zu melden, oder zu gewärtigen, daß er hiernächst weiter nicht gehöret werden solle.

Herford. Am Montage den 17. Aug. und an folgenden Tagen sollen die von der Witwe Westenberg hinterlassene Meublen und Effecten an Silber, Kupfer, Zinn, Eisengeräth, Gläsern u. Porcellain, Betten, Leinwand, Kleidungsstücken und andern hölzern Geräthe, worunter auch eine kupferne Braupfanne befindlich, öffentlich an den

Meistbietenden verkauft werden. Käufliche können sich an gedachtem Tage Morgens um 9 und Nachmittags um 2 Uhr in dem Sterbehause am Benthor einfinden.

Umt Rhaden. Da auf die Ohnewehrs Seite sub No. 64 in Dielingen in denen angefehrt gewesenen dreven Subhastations Terminen kein annehmliches Gebotth geschehen, wird selbige nochmalen hie mit feil gebothen, und kömmer Kauflustige sich in Termino den 26. Sept. d. J. vor hiesiger Gerichtsstube sich einfinden, ihren Botth erdfuen und gewärtig seyn, daß mit dem Bestbietenden werde contrahiret werden. Und dienet zur Nachricht, daß diese Stelle bestehe aus einem sehr wohl eingerichteten, zur Handlung gut gelegenen, geräumigen, und noch fast ganz neuen Wohnhause; einen circa 2 Ruthen haltenden Gärten am Hause, 5 und ein Viertel Schfl. Saatzland und einen Bergtheil, welches alles von Sachverständigen auf 699 Rthlr. 18 Mgt. 6 Pf. gewürdiget worden.

Halle. Bey dem Kaufmann Hn. Joh. Obig Potthoff hieselbst stehen 2000 Pf. gute Schafwolle 100 Pf. zu 16 u. 2 drittel Rthl. in Golde gegen baare Bezahlung zu haben; wer dazu Lust hat, kan sich in 14 Tage melden.

Bielefeld. Das an der Ritterstrasse sub Nr. 252. belegene, der Wittwen Wächters zugehörige Haus, sol in Terminis den 7. Aug. und 4. Sept. c. meistbietend verkauft werden; und werden zugleich diejenige, so daran aus dinglichen Rechten Anspruch haben, verabladet. S. 25. St.

V Sachen, so zu verpachten.

Minden. Nachdem von Hochl. Krieger- und Domänen-Cammer verordnet worden, daß zur Verpachtung des Uhtzieße und Weggeldes ein nochmaliger Terminus angefehrt werden soll; so wird solches dem

Publico hiedurch bekant gemacht; mit der Nachricht daß anderweiter Terminus ad licitandum auf den 17. Aug. c. angefehrt worden. Die etwaigen Liebhaber können sich also bemeldten Tages auf dem Rathhause Morgens um 10 Uhr einfinden, und gewärtigen, daß mit dem Bestbietenden nach vorher bestellter Cautio et salva approbatione regia der Contract auf 4 bis 6 Jahr geschlossen werden soll.

Da das dem hiesigen Kaufmann Herrn Meyer zugehörige Haus, sub No. 622 auf dem Rampe, welches vormahls von dem Hrn. Hauptmann von Utenhoven, gegenwärtig aber von der verwitweten Frau Consistorialrätthin Herbst bewohnt ist; auf bevorstehenden Michaeli wieder vacant wird: so können sich diejenigen, welche dieses Haus auf Michaeli wieder beziehen, und in den Contract der Frau Consistorialrätthin Herbst, welcher bis Ostern 1779 gehet, treten wollen, bey derselben melden, und allensfalls des Hauses Gelegenheit, welche in 6 Zimmern, wovon 2 tapeziert sind, in 4 Kammern, einer Küche, 2 gewölbten Kellern, Boden und Hofraum, Stallung für Schweine und 2 Pferde, und hinlänglichen Raum zur Feurung bestehet, selbst in Augenschein nehmen.

VI Avertissement.

Es ist mit vielem Mißvergnügen wahrgenommen, daß seit dem Ausmarsch des Regiments die Handwerksleute und Duvriers unter allerley Vorwand ihre Arbeiten und Waaren in höhern, als bishero gewöhnlichen Preisen setzen, auch die Tagelöhner und Handarbeiter, die Abwesenheit der Regimenter auf sträfliche, dem Publico nachtheilige Weise dadurch zu nützen suchen, daß sie das gewöhnliche Tagelohn nach Gefallen steigern und die Einwohner so wohl überhaupt, als auch besonders in der gegenwärtigen Erndtzeit, äußerst übersezen, an welchem üblen Beyspiel so gar auch diejenigen Diensthoten, welche sonst sich

weise vermiethet, Theil nehmen, ihrer Herrschaft den Dienst entsagen, sich auf ihre eigene Hand, setzen und sodann Diejenigen, welche ihrer Arbeit und Hülfe bey der Erudte, oder sonstigen häuslichen Geschäften bedürftig sind, an Tagelohn aufs höchste treiben, und überdem bey dem Essen und Trinken, wie sie es darunter gehalten haben wollen, auch wie viel und was für Speisen und Getränke ihnen täglich vorgesezet werden sollen, willkührliche Bedingungen vorschreiben. Wann nun Se. Königl. Majestät nicht gemeinet sind, dergleichen Unordnungen einzuweisen zu lassen, sondern selbigen sofort gesteuert wissen wollen; so befehlen und verordnen wir hiemit, daß die denen Handwerker und Arbeitern vorgeschriebene Tazpen weder im geringsten von ihnen überschritten werden, noch sie das Publicum mit schlechten, geringen und untauglichen Waaren oder Arbeit vorvortheilen, noch daß die Tagelöhner, Handarbeiter oder das Gesinde ihre gewöhnlichen Löhne, auch nur in einem dessen, zu steigen sich unterstehen sollen. Wir bestimmen daher so wohl für die, welche mehr Lohn fordern, oder schlechtere Waare liefern, oder geringer arbeiten, als für die, welche mehr als üblich und fest gesetzt, dafür geben, eine Strafe von 10 Rthlr. oder 14 tägige Gefängniß auf jeden Uebertretungsfall, ohne alle Nach- und Ansehung. Es soll auch kein Dienstbote so wenig während seiner Zeit, worinn er sich vermiethet, unter welchem Vorwand es auch sey, ausser Dienst gehen, als auch ledige Gefellen, Jungen, Knechte oder Mägde, sich nicht auf ihre eigene Hand setzen, um sodann auf Tagelohn zu arbeiten, indem, wenn dergleichen lediges Gesinde sich nicht sogleich wieder bey ihrer oder anderer Herrschaft gebührlich vermiethet, der Magistrat die ledigen Burfche mit Leibes- oder Gefängniß-Strafe, die Mägde aber mit Spinnhaus-Strafe belegen soll und wird. Damit nun dieses gehdrig beobachtet werde, sind so wohl der Fiscal, als übrige Policey-

Auffsehern, auch Unterobdiente instruiret, darüber zu wachen, so wie wir hiemit Jedermann, dieses nicht zu übertreten, warnen, sondern einen Jeden, der eine solche Uebertretung erleidet oder erfähret, solches Magistrat so fort anzuzeigen, befehlen und ermahnen. Signat. Minden den 7. Aug. 1778.

Director, Bürgermeistere und Rath hieselbst.

VII Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Aug. 1778.

Für 4 Pf. Zwieback	8 Loth	2
4 Pf. Schmel		0
1 Mgr. feinst Brodt	1 Pf.	=
6 Mgr. gr. Brodt	12 Pf.	=

Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes Rindfleisch	2 Mgr. 4 Pf.
1 = Kalbfleisch, wovon der Brate über 9 Pf.	2 = 4
1 = dito, so unter 9 Pf.	1 = 4
1 = Schweinefleisch	3 = 5
1 = Hammelfleisch bestes	2 = 4
1 = dito schlechteres	1 = 6

Brodt-Taxe.

der Stadt Hersford, vom August 1778.

Für 1 mgr. Grob brod	2 Pf.	= Lot
1 mgr. Klein brod	1	=
1 mgr. Weis brod		= 21 Lot

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Ochsenfleisch	2 mgr. 6 pf.
1 — Rindfleisch das beste	2 — 4 —
1 — dito das schlechte	2 — = —
1 — Hammelfleisch das beste	2 — 4 —
1 — dito das schlechte	2 — = —
1 — Schweinefleisch	3 — = —
1 — Kalbfleisch, wovon der Brate 10 auch mehr Pf.	2 — 4 —
1 — Kalbfleisch, wovon der Brate 8 bis 10 Pf.	1 — 4 —

Bier-Taxe.

1 Tonne Stadtbier	1 rthl. 24 mgr.
1 Maas dito	5 pf.
1 Tonne Doppelbier	3 rthl. 12 mgr.
1 Maas dito	1 mgr. 2 pf.